



HESSISCHER LANDTAG

03. 03. 2020

Kleine Anfrage

Saadet Sönmez (DIE LINKE) vom 14.01.2020

Lange Verweildauer in Hessischer Erstaufnahmeeinrichtung – Teil 1

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Seit in Kraft treten des „Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ („Migrationspaket“) im August 2019 hat sich die Situation für Asylantragstellerinnen und -steller auch in Hessen massiv verschlechtert. Unter anderem ist in § 47 Abs. 1 Satz 1 AsylG die Verlängerung der Wohnverpflichtung in der Erstaufnahme von früher längstens bis zu sechs Monaten auf nun „bis zur Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung, längstens jedoch bis zu 18 Monate, bei minderjährigen Kindern und ihren Eltern oder anderen Sorgeberechtigten sowie ihren volljährigen, ledigen Geschwistern längstens jedoch bis zu sechs Monate“ geregelt. Die Verpflichtung kann unter bestimmten Umständen beendet werden, z.B. aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (§§ 48 bis 50 AsylG).

In Hessen ist seit in Kraft treten dieser Regelung die Zahl der in der Erstaufnahme untergebrachten Flüchtlinge trotz stark rückläufiger Zahlen der Asylanträge massiv angestiegen: Von Juli 2019 bis Dezember 2019 haben sie sich von 1521 Personen auf 2911 Personen nahezu verdoppelt.

Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

Am 28. Juni 2019 hat der Bundesrat das sog. „Migrationspaket“ gebilligt. Damit wurden zahlreiche Änderungen im Aufenthaltsgesetz, im Asylgesetz, im Asylbewerberleistungsgesetz, bei der Fachkräfteeinwanderung und der Ausbildungsdundung sowie der Ausländerbeschäftigungsförderung beschlossen.

Durch das auf dieser Basis in Kraft getretene „Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ wurde unter anderem der genannte § 47 Asylgesetz (AsylG) verändert.

Auch nach dieser Gesetzesänderung ist die Hessische Landesregierung weiterhin bestrebt, Asylsuchende im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten unverzüglich in die Kommunen zuzuweisen. So kommen beispielsweise die Regelungen der §§ 48 bis 50 AsylG in Hessen nach wie vor zur Anwendung.

Weiterhin ist es seit Jahren maßgebliches Ziel der Landesregierung, im Bereich der Erstaufnahme die bestmögliche Unterbringung und Betreuung zu gewährleisten. Besondere Aufmerksamkeit kommt dabei der Identifikation und dem Schutz von vulnerablen bzw. besonders schutzbedürftigen Personen zu.

Diese Vorbemerkung vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Inwiefern hat sich in Hessen die Praxis der Zuweisung von Geflüchteten aus der Erstaufnahmeeinrichtung in die Kommunen durch das Inkrafttreten des Geordnete-Rückkehr-Gesetzes am 21.08.2020 geändert?

Die Belegungszahl der Asylsuchenden in der Erstaufnahme hat sich von 1.559 Personen (Stand 22. August 2019) auf 3.258 Personen (Stand 11. Februar 2020) erhöht.

Die durchschnittliche Verweildauer von Asylsuchenden ist in diesem Zeitraum aufgrund der veränderten Vorschriften des § 47 AsylG von 68 auf 87 Tage gestiegen.

Seit dem 21. August 2019 sind 4.184 Asylsuchende über die Erstaufnahme in Hessen registriert, (Quelle: EASY) im gleichen Zeitraum sind 1.461 Personen in die hessischen Kommunen zugewiesen worden (Stand 11. Februar 2020).

Aktuell und auch in den nächsten Wochen sind höhere Zuweisungszahlen zu verzeichnen. Dies basiert insbesondere auf der erreichten maximalen Aufenthaltsdauer von sechs Monaten bei Familien mit minderjährigen Kindern. Der Belegungsanstieg hat sich seit Anfang des Jahres 2020 daher deutlich abgeschwächt.

Frage 2. Welche Personen ohne minderjährige Kinder werden seit dem 21.08.2019 vor Ablauf von 18 Monaten den Kommunen zugewiesen?

Eine Entlassung aus der Erstaufnahmeeinrichtung und Verteilung auf die Kommunen erfolgt aufgrund der Anerkennung eines Schutzstatus unverzüglich, darüber hinaus aus den weiteren Gründen, die sich aus §§ 48, 49 und § 50 Abs. 1 AsylG ergeben.

Frage 3. Wie viele Menschen waren im 2. Halbjahr 2019 in der Erstaufnahmeeinrichtung? Bitte Zahlen nach Monaten nennen.

Die durchschnittliche Belegung der Erstaufnahmeeinrichtungen kann aus der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Monat	Belegung
Juli	1.559 Personen
August	1.564 Personen
September	1.768 Personen
Oktober	2.158 Personen
November	2.472 Personen
Dezember	2.888 Personen

Quelle: Tagesmeldungen Lage- und Meldedienst, Abt. VII, RP Gießen

Frage 4. Wie viele Menschen wurden im 2. Halbjahr 2019 aus der Erstaufnahmeeinrichtung entlassen und anschließend den Kommunen zugewiesen? Bitte monatlich aufschlüsseln und differenzieren nach:

- Zuweisung von minderjährigen Kindern und ihren Eltern bzw. Sorgeberechtigten sowie ihren volljährigen Geschwistern spätestens nach Ablauf von 6 Monaten,
- Zuweisung aufgrund § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AsylG,
- Zuweisung aufgrund § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AsylG,
- Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung nach § 49 Abs. 1 AsylG,
- Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung nach § 49 Abs. 2 AsylG.

Im 2. Halbjahr 2019 wurden laut SVP-Datenbank 2.117 Personen mit Entlastung der EAE in die Gebietskörperschaften zugewiesen. Nähere Informationen sind aus der nachfolgenden Auswertung zu entnehmen:

Monat	Anzahl Erwachsene	Gesamtzahl Kinder
Juli	473	175
August	359	151
September	131	91
Oktober	175	96
November	158	62
Dezember	168	78
Summe	1.464	653

Die Zuweisungen erfolgen immer nach § 50 Abs. 1 AsylG. Eine Aufschlüsselung nach § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 findet nicht statt.

Die Entlassung aus der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen gemäß § 49 Abs. 1 und § 49 Abs. 2 AsylG hat eine Verteilung nach § 50 Abs. 1 S. 2 AsylG zur Folge und wird statistisch nicht separat erfasst.

Frage 5. Auf welcher politischen Ebene wurde die Veränderung der Zuweisungspraxis beschlossen?

Die Zuweisung von Geflüchteten aus der Erstaufnahmeeinrichtung in die Gebietskörperschaften in Hessen wird von allen beteiligten Behörden gemäß der bundesgesetzlichen Regelung umgesetzt.



HESSISCHER LANDTAG

10. 03. 2020

Kleine Anfrage

Saadet Sönmez (DIE LINKE) vom 14.01.2020

Lange Verweildauer in Hessischer Erstaufnahmeeinrichtung – Teil 2

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragestellerin:

Seit in Kraft treten des „Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ („Migrationspaket“) im August 2019 hat sich die Situation für Asylantragstellerinnen und -steller auch in Hessen massiv verschlechtert. Unter anderem ist in § 47 Abs. 1 Satz 1 AsylG die Verlängerung der Wohnverpflichtung in der Erstaufnahme von früher längstens bis zu sechs Monaten auf nun „bis zur Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung, längstens jedoch bis zu 18 Monate, bei minderjährigen Kindern und ihren Eltern oder anderen Sorgeberechtigten sowie ihren volljährigen, ledigen Geschwistern längstens jedoch bis zu sechs Monate“ geregelt. Die Verpflichtung kann unter bestimmten Umständen beendet werden, z.B. aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (§§ 48 bis 50 AsylG).

In Hessen ist seit in Kraft treten dieser Regelung die Zahl der in der Erstaufnahme untergebrachten Flüchtlinge trotz stark rückläufiger Zahlen der Asylanträge massiv angestiegen: Von Juli 2019 bis Dezember 2019 haben sie sich von 1521 Personen auf 2911 Personen nahezu verdoppelt.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Kultusminister wie folgt:

Frage 1. Wie lässt sich die veränderte Zuweisungspraxis mit dem Koalitionsvertrag vereinbaren, in dem festgeschrieben ist, dass „die Dauer des Verbleibs in der Erstaufnahmeeinrichtung nicht mehr vom Herkunftsland oder der Bleibeperspektive der Flüchtlinge“ abhängig zu machen, „sondern eine möglichst schnelle Verteilung auf die Kommunen“ zu gewährleisten ist?

Die bundesgesetzliche Neuregelung des § 47 AsylG schränkt die bisherigen Zuweisungsmöglichkeiten ein. Wie in der Vorbemerkung bereits ausgeführt, ist die Hessische Landesregierung weiterhin bestrebt, im Rahmen der gesetzlichen Regelungen eine unverzügliche Verteilung der Asylsuchenden auf die Kommunen sicherzustellen.

Frage 2. Wie werden schutzbedürftige Personen in der Erstaufnahmeeinrichtung identifiziert, deren Schutz gemäß § 44 Abs. 2a AsylG durch geeignete Maßnahmen der Länder bei der Unterbringung gewährleistet sein muss? Bitte differenzieren nach der Auflistung in Art. 21 der EU-Aufnahmerichtlinie, ergänzt um die Gruppe der LGBTI-Personen.

Gemäß Artikel 21 der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, kommt Antragsstellerinnen und Antragsstellern eines Schutzgesuches innerhalb der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen in speziellen Situationen ein erhöhter Schutz zu.

Eine maßgebliche Vulnerabilität liegt dementsprechend bei Personen wie Minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, Opfern des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z.B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien, sowie bei LSBT*IQ-Personen vor.

Der Ausgangspunkt aller Maßnahmen, die in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen bei Vulnerabilität eingeleitet und vollzogen werden, wird durch das *Schutzkonzept der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen* sowie das *Konzept zur Identifikation vulnerabler Personen in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen* bestimmt. Auf Grundlage der Handlungskonzepte

kommt es gemäß der Richtlinie 2013/33/EU zum frühestmöglichen Zeitpunkt zur Prüfung, ob es sich bei einer Person, die internationalen Schutz beantragt, um eine Person mit einem besonderen Schutzbedarf handelt. Dies erfolgt zur Gewährleistung von geeigneten Maßnahmen nach § 44 Abs. 2a AsylG zum Schutz von Frauen und schutzbedürftigen Personen standardmäßig bereits im Ankunftscenter der Erstaufnahme des Landes Hessen in Gießen. Der Verfahrensablauf ist für alle der in der EU-Richtlinie genannten vulnerablen Personengruppen sowie für LSBT*IQ Antragstellerinnen und Antragsteller gleich (außer für unbegleitete Minderjährige, siehe unten).

Die Identifikation der Personengruppe der unbegleiteten minderjährigen Ausländer (umA) erfolgt nach einem gesonderten Verfahren. Diese werden, durch Abfrage des Geburtsdatums, bereits bei Ankunft an der Pforte des Ankunftscenters erkannt. Entsprechend der EU-Richtlinie werden diese durch die Landessozialarbeit umgehend an das Jugendamt weitergeleitet.

Frage 3. Wie wird dieser Auftrag in der Erstaufnahmeeinrichtung umgesetzt? Bitte die einzelnen Maßnahmen benennen.

Wird bei einer Person, die internationalen Schutz beantragt, eine Vulnerabilität nach Artikel 21 der Richtlinie 2013/33/EU festgestellt, werden die individuellen Bedarfe gem. § 44 Abs. 2a AsylG ermittelt. Hierzu finden Gespräche mit dem medizinischen Personal sowie der Landessozialarbeit der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen statt. Ein individueller Unterstützungsprozess wird durch medizinisches Personal sowie die Landessozialarbeit erarbeitet und den Bedarfen der besonderen Situation angepasst.

Die psychosoziale Betreuung wird durch die vier vom Land Hessen geförderten, psychosozialen Zentren unterstützt. In den Fällen einer besonderen medizinischen Betreuung werden Kostenübernahmeerklärungen nach § 4 und § 6 AsylbLG ausgestellt, womit eine dezentrale, bedarfsgerechte und fachspezifische Versorgung außerhalb der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen vorgenommen werden kann.

Neben der separierten Unterbringung von Frauen, Männern und Familien wird für alle vulnerablen Personen eine geschützte Unterbringung geprüft. Diese kann u. a. in einem Einzelzimmer oder durch eine gezielte Verlegung in eine Unterkunft mit besonderen baulichen, organisatorischen oder personellen Rahmenbedingungen gewährleistet werden.

Geschützte Gemeinschaftsräume sowie zielgruppenspezifische Angebote stehen in allen Standorten zur Verfügung. Bei individuellen Angelegenheiten können sich die Bewohnerinnen und Bewohner an feste männliche und weibliche Ansprechpersonen wenden, welche speziell für die Bedarfe vulnerabler Personen sensibilisiert sind.

Frage 4. Wie viele der derzeit in der Erstaufnahme untergebrachten Menschen sind schutzbedürftige Personen im Sinne des Art. 21 der EU-Aufnahmerichtlinie, ergänzt um die Gruppe der LGBTI-Personen?

Am Stichtag 30. Dezember 2019 waren in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen ausgenommen der Minderjährigen insgesamt 541 vulnerable Personen (inkl. LSBT*IQ-Personen) untergebracht.

Frage 5. Wie viele der derzeit in der Erstaufnahmeeinrichtung untergebrachten Menschen sind Kinder und Jugendliche?

Am 20. Januar 2020 waren insgesamt 3.274 Personen in der Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht, wovon 833 Kinder und Jugendliche waren (Stand: 20. Januar 2020, Quelle Verwaltungsdatenbank der Erstaufnahmeeinrichtung in Hessen (SVP)).

Frage 6. Welche Maßnahmen werden in der Erstaufnahme getroffen, um das Kindeswohl zu schützen?

Siehe Antwort zur Frage Nr. 2.

Darüber hinaus erfolgt eine Identifikation von Vulnerabilität bei Kindern und Jugendlichen, die in Begleitung ihrer Sorgeberechtigten ankommen, bereits in der medizinischen Erstuntersuchung im Ankunftscenter Gießen. Auffälligkeiten sowie besondere Bedarfe werden umgehend mit den Sorgeberechtigten kommuniziert.

In der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen sind *kinderfreundliche Orte* vorhanden, hierzu zählen bspw. Kleinkinderbereiche für Eltern mit Kindern, die Kinderbetreuung sowie Jugendtreffs. An diesen Orten ist es den Kindern und Jugendlichen möglich, sich unabhängig von ihren

Eltern an feste männliche und weibliche Ansprechpersonen zu wenden. Um Kinder und Jugendliche in ihrer noch unsicheren Situation zu stärken, finden Angebote wie bspw. Selbststärkung für Mädchen durch Wildwasser e. V. und Gruppenangebote durch Rumi im Puls e. V. statt.

Die Alltagsstrukturierung wird durch verschiedene Sport- und Freizeitangebote erleichtert, z.B. Fußball, Alternate-Frisbee, Klettern, Tischtennis, Lesecke sowie Mal- und Bastelprojekte. Durch die Sprechstunden sowie niedrigschwelligen Gruppenangebote der psychosozialen Zentren ist die psychosoziale Betreuung von Kindern und Jugendlichen gewährleistet.

Zudem wirkt sich eine stabile Elternrolle maßgeblich auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen aus. Daher werden in regelmäßig stattfindenden Wertevermittlungsveranstaltungen die Rechte und Pflichten von Eltern thematisiert. Auch Veranstaltungen speziell zur Stärkung der Frauen- und Mutterrolle werden vorgehalten.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen, inkl. der Dienstleister, werden in regelmäßigen Abständen zum Thema der Kindeswohlgefährdung geschult und sensibilisiert. Hierdurch entsteht Handlungssicherheit im Umgang von Verdachtsfällen und deren unverzügliche Meldung an die Landessozialarbeit. Es besteht eine enge Zusammenarbeit mit den regionalen Jugendämtern, bei Bedarf werden externe Hilfen, wie bspw. sozialpädagogische Familienhilfen, installiert.

Frage 7. Wie viele der in der Erstaufnahmeeinrichtung untergebrachten Kinder und Jugendlichen sind im schulpflichtigen Alter?

Von den 833 Kindern und Jugendlichen waren insgesamt 465 im schulpflichtigen Alter. (Stand 20.01.2020, Quelle: SVP)

Frage 8. Wie viele Kinder im schulpflichtigen Alter sind seit drei Monaten oder länger in der Hessischen Erstaufnahme untergebracht?

Von den 465 Kindern im schulpflichtigen Alter waren zum Stand 20. Januar 2020 insgesamt 190 Kinder länger als drei Monate in der Erstaufnahmeeinrichtung in Hessen untergebracht. (Stand 20.01.2020, Quelle: SVP)

Frage 9. Wie wird in der Erstaufnahmeeinrichtung das Menschenrecht auf Bildung umgesetzt, das auch in Artikel 28 der Kinderrechtskonvention verankert ist?

Artikel 28 der UN-Kinderrechtskonvention postuliert das Recht des Kindes auf Bildung.

Die Schulpflicht und die Berechtigung zum Schulbesuch von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache sind in § 56 ff. HSchG i.V.m. § 46 VOGSV geregelt. Diesbezüglich sind Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache erst schulpflichtig, wenn sie einer Gebietskörperschaft zugewiesen sind. Schülerinnen und Schüler, die dieses Kriterium nicht erfüllen, aber ihren tatsächlichen Aufenthalt in Hessen haben, sind zu einem Schulbesuch berechtigt.

Für die Kinder und Jugendlichen, die sich noch im Erstaufnahmeverfahren befinden und von ihrem Schulbesuchsrecht Gebrauch machen wollen, haben das Hessische Kultusministerium und das Hessische Ministerium für Soziales und Integration in enger Kooperation bereits zum Schuljahr 2017/2018 ein zentrales Beschulungsangebot errichtet, das innerhalb des Erstaufnahmeeinrichtungsstandortes Gießen stattfindet. Derzeit sind dort sechs Intensivklassen eingerichtet.

Darüber hinaus ist seit Februar 2020 das freiwillige Beschulungsangebot für Kinder und Jugendliche der EAE-Standorte Büdingen, Kassel-Niederzwehren und Neustadt im Rahmen einer Pilotierung um weitere sechs neue Intensivklassen erweitert worden, die an fünf umliegenden Schulen neu installiert werden. Durch dieses erweiterte Beschulungsangebot soll ermöglicht werden, dass geflüchtete Kinder und Jugendliche aus der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen, noch vor der Zuweisung in eine Gebietskörperschaft und damit bevor sie schulpflichtig werden, ein Beschulungsangebot (mit der Zielsetzung einer besseren „Schulvorbereitung“) erhalten können.

Frage 10. Entspricht die Unterrichtsgestaltung dem regulären Unterricht, wie sie an den üblichen Schulen geregelt ist?

Das freiwillige Beschulungsangebot an der Erstaufnahmeeinrichtung in Gießen richtet sich an Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 16 Jahren und findet aktuell in sechs Intensivklassen statt.

Die Gestaltung des Unterrichts innerhalb dieses Erstaufnahmeeinrichtungsstandortes orientiert sich in der organisatorischen Form an den allgemein bildenden Schulen. Der Unterricht findet in

einer 45-Minuten-Taktung statt. Die Pausen können die Kinder und Jugendlichen auf dem Pausengelände der EAE Gießen verbringen. Die Stundenplanung mit dem individuellen Schwerpunkt Deutsch als Zweitsprache erfolgt durch die koordinierende Lehrkraft vor Ort.

Der Unterricht wird fachbezogen durch wechselnde Lehrkräfte erteilt, wobei die sprachliche Förderung der geflüchteten Kinder und Jugendlichen stets im Fokus steht. Inhaltlich und methodisch ist der Unterricht durch bedarfsgerechte Differenzierungsmaßnahmen und eine große Methodenvielfalt geprägt. Zudem findet eine flexible und situationsabhängige Handlungsweise seitens der Lehrkräfte statt, die sich individuell nach den Bedarfen der Schülerinnen und Schüler richtet.

Allerdings unterliegen die einzelnen Lerngruppen aufgrund der Rahmenbedingungen in den Erstaufnahmeeinrichtungen einer starken Fluktuation; d.h. eine inhaltliche und didaktische Unterrichtsplanung über einen längeren Zeitraum eines Schuljahres, wie sie im regulären Unterricht möglich ist, kann unter diesen Umständen nicht realisiert werden. Das Lehrpersonal besteht von daher überwiegend aus pensionierten, hocherfahrenen Lehrkräften, die in der Lage sind, das differenzierte Unterrichtsangebot relativ flexibel der sich stets verändernden Lerngruppe und den damit verbundenen Lern- und Förderbedarfen anzupassen.

Um diese zusätzlichen Herausforderungen gut bewältigen zu können, haben die Lehrkräfte spezifische Fort- und Weiterbildungen erhalten und weisen zudem Erfahrungen im Unterrichten von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache auf.

Für einen zielführenden und förderlichen Unterrichtsablauf werden mit den Schülerinnen und Schülern verbindliche Regeln vereinbart, die ebenfalls mit den Eltern kommuniziert werden.

Wiesbaden, 26. Februar 2020

Kai Klose



HESSISCHER LANDTAG

03. 03. 2020

Kleine Anfrage

Saadet Sönmez (DIE LINKE) vom 14.01.2020**Lange Verweildauer in Hessischer Erstaufnahmeeinrichtung – Teil 3****und****Antwort****Minister für Soziales und Integration****Vorbemerkung Fragestellerin:**

Seit in Kraft treten des „Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ („Migrationspaket“) im August 2019 hat sich die Situation für Asylantragstellerinnen und -steller auch in Hessen massiv verschlechtert. Unter anderem ist in § 47 Abs. 1 Satz 1 AsylG die Verlängerung der Wohnverpflichtung in der Erstaufnahme von früher längstens bis zu sechs Monaten auf nun „bis zur Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung, längstens jedoch bis zu 18 Monate, bei minderjährigen Kindern und ihren Eltern oder anderen Sorgeberechtigten sowie ihren volljährigen, ledigen Geschwistern längstens jedoch bis zu sechs Monate“ geregelt. Die Verpflichtung kann unter bestimmten Umständen beendet werden, z.B. aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (§§ 48 bis 50 AsylG).

In Hessen ist seit in Kraft treten dieser Regelung die Zahl der in der Erstaufnahme untergebrachten Flüchtlinge trotz stark rückläufiger Zahlen der Asylanträge massiv angestiegen: Von Juli 2019 bis Dezember 2019 haben sie sich von 1521 Personen auf 2911 Personen nahezu verdoppelt.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie lange wird die Kapazität der derzeitigen EA-Standorte bei der derzeitigen Zuweisungspraxis auf Grundlage der in 2019 durchschnittlichen Zahl der monatlich neu ankommenden Asylsuchenden ausreichen?

Das flexible Standortorganisationskonzept der Erstaufnahmeeinrichtung in Hessen lässt die Möglichkeit zu, auf unterschiedlichen Zugang an Asylsuchenden angemessen und geordnet zu reagieren und trägt einem aktuellen Ankunftsgeschehen sowie dem Belegungsstand in der Erstaufnahmeeinrichtung Rechnung.

Aktuell umfassen die Gesamtkapazitäten der Erstaufnahme in Hessen rund 6.400 Belegungsplätze in 5 Liegenschaften.

Mit Stand 11. Februar 2020 sind 3.258 Asylsuchende in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen untergebracht. Bei gleichbleibendem Zugang an Asylsuchenden nach Hessen werden die Gesamtkapazitäten der Erstaufnahmeeinrichtung derzeit als beständig ausreichend bewertet.

Frage 2. Wie viele Personen befinden sich derzeit in den jeweiligen Erstaufnahme-Standorten?

Die Belegung Stand 11. Februar 2020 und die Gesamtkapazität der einzelnen Standorte der Erstaufnahmeeinrichtung sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Nr.	Standort der Erstaufnahmeeinrichtung	Kapazität	Aktuelle Belegung	Freie Kapazitäten
1	Gießen	3.000	1.466	1.534
2	Neustadt	1.100	532	568
3	Rotenburg	800	459	341
4	Büdingen	1.000	496	504
5	KS-Niederzwehren	480	278	202
6	Außenstelle Frankfurt-Flughafen	100	27	73
Gesamt		6.480	3.258	3222

Frage 3. Was ist die maximale Kapazität der jeweiligen Standorte?

Siehe Antwort zu Frage 2.

Frage 4. Ist geplant, noch weitere Erstaufnahme-Standorte (wieder) zu eröffnen?

Nein.

Frage 5. Befinden sich bestimmte Gruppe von Menschen in bestimmten EA-Standorten, wie z.B. Asylsuchende, die in einem Dublin Verfahren sind?

Nein, bei der Belegung der Standorte wird grundsätzlich auf Heterogenität geachtet.

Frage 6. Gibt es für die Betroffenen die Möglichkeit, im Einzelfall gegen die lange Verweildauer rechtlich vorzugehen und subjektive Rechte geltend zu machen, um vor Ablauf der 18 Monate eine Zuweisung zu bekommen, z.B. aufgrund gesundheitlicher (oder anderer) Gründe?

Ein subjektiver Anspruch auf Verteilung und Zuweisung in eine Kommune besteht erst nach dem Ende der gesetzlichen Verpflichtung in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Aus den §§ 48 bis 50 AsylG kann sich ein Anspruch auf eine Verteilung vor Ablauf von 18 bzw. 6 Monaten ergeben.

Frage 7. Bekommen die Betroffenen einen anfechtbaren Bescheid, wenn sie nicht vor Ablauf der 18 Monate einer Kommune zugeteilt werden?

Die Asylsuchenden sind gesetzlich verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamts über ihren Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrages bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung, längstens jedoch bis zu 18 Monate, minderjährige Asylsuchende, deren Eltern/Erziehungsberechtigten und Geschwister längstens 6 Monate, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Da diese Verpflichtung sich bereits aus dem Gesetz ergibt, bedarf es keiner Regelung durch Verwaltungsakt.

Frage 8. Werden Betroffene, die gegen eine Ablehnung ihres Asylantrags durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge klagen und deren Klage aufschiebende Wirkung entfaltet sofort auf die Kommunen verteilt?

In den Fällen, in denen das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung der Klage gegen eine Entscheidung des Bundesamtes angeordnet hat, außer in den Fällen der Ablehnung des Asylantrags nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 AsylG, wird die Ausländerin oder der Ausländer unverzüglich aus der Aufnahmeeinrichtung entlassen und innerhalb des Landes verteilt.

Wiesbaden, 20. Februar 2020

Kai Klose